GPR

Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1 Anwendungsbereich und Grundsätze

Diese Grundsatzerklärung gilt für die GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gGmbH sowie die Tochtergesellschaften GPR Service GmbH und GPR Medizinisches Versorgungszentrum Rüsselsheim gGmbH (nachfolgend zusammen GPR genannt). Sie erfüllt die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

2 Menschenrechtliche Verantwortung

Das GPR bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Geschäftsführung und aller Mitarbeitenden, die Menschenrechte und die Umwelt auch innerhalb von Beschaffungsprozessen zu achten, zu schützen und zu fördern.

3 Umsetzung zur Achtung der Menschenrechte

3.1 Zusammenarbeit mit Lieferanten

Das GPR erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Standards von allen Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und umweltbezogener Standards bildet die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem GPR. Das GPR ist Mitglied im Einkaufsverbund der AGKAMED GmbH. Der Einkaufsverbund hat einen Verhaltenskodex für Lieferanten erstellt, der zur Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Standards verpflichtet. In den Einkaufsverbund aufgenommen werden nur Lieferanten, die die Einhaltung der geforderten Standards bestätigen.

3.2 Verankerung im Leitbild

Der Respekt gegenüber jedem Menschen, das Ahnden von Fehlverhalten sowie die Einhaltung sozialer und umweltbezogener Standards sind als zentrale Bestandteile der Unternehmenskultur im Leitbild des GPR verankert. Alle Beschäftigte des GPR haben sich zur Beachtung des Leitbildes verpflichtet.

4 Maßnahmen und Schwerpunkte

4.1 Risikomanagement und Risikoanalyse

Im Bereich Einkauf / Beschaffung finden regelmäßig Lieferantenbewertungen nach einheitlich festgelegten Kriterien statt. Ein systematisches Risikomanagement und die Durchführung von Risikoanalysen sind feste Bestandteile des Compliance-Management-Systems (CMS) des GPR. Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkennen und minimieren zu können, sind die bestehenden Risikoanalysen um die Prüfung dieser Risiken erweitert.

Zuständig für den Aufbau und die Überwachung des CMS ist die Compliance-Stelle im GPR. Sie erfüllt damit die Funktion gemäß § 4 Abs. 3 LkSG.

4.2 Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Auf Grundlage bisheriger Risikoanalysen wurden prioritär die folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risken festgestellt:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Missachtung der geltenden Vorschriften zur Entsorgung gefährlicher Abfälle
- Verbot von Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit

4.3 Beschwerdeverfahren

Das LkSG schreibt die Einrichtung eines Meldeweges vor, um Personen zu ermöglichen, auf menschrechtliche und umweltbezogene Risiken bzw. deren Verletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind (§ 8 Abs. 1 LkSG). Dieser Meldeweg ist im GPR angeknüpft an die interne Meldestelle zur Abgabe, Entgegenahme und Bearbeitung von Verstößen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

5 Überwachung der Wirksamkeit und Dokumentation

Die regulatorischen Entwicklungen in Bezug auf Menschenrechte für die Geschäftsabläufe, Beschaffungsprozesse und Lieferketten im GPR werden sorgfältig und kontinuierlich überprüft. Die menschenrechtlichen Risikomanagementprozesse werden als Teil des CMS jährlich und bei Bedarf auch anlassbezogen einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen. Bei Bedarf werden die Abhilfe- und Präventivmaßnahmen aktualisiert. Die durchgeführten Prüfungen samt Ergebnissen und Handlungsableitungen werden im Compliance-Jahresbericht dokumentiert.